



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 4. Juli 2001

Nummer 27

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Erklärung zum Naturpark „Stechlin-Ruppiner Land“	450
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Zuordnung der Abfälle mit schädlichen Verunreinigungen gemäß Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle	452
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung (ÜA-Richtlinie)	463

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 27/2001

Erklärung zum Naturpark „Stechlin-Ruppiner Land“

Bekanntmachung des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 13. Juni 2001

Auf Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), gibt der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung bekannt:

1. Erklärung zum Naturpark

1.1 Teilbereiche der Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel werden zum Naturpark erklärt. Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Stechlin-Ruppiner Land“.

1.2 Der Naturpark umfasst den südlichen Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte, die Ruppiner Schweiz und Teile der Niederungen der Havel- und Rhingewässer. Der Naturpark hat eine Größe von rund 800 Quadratkilometern. Der Naturpark beinhaltet folgende Schutzgebiete:

- a) Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ (teilweise),
- b) Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“,
- c) Naturschutzgebiet „Stechlin“,
- d) Naturschutzgebiet „Wumm- und Twernsee“,
- e) Naturschutzgebiet „Kunsterspring“,
- f) Naturschutzgebiet „Ruppiner Schweiz“,
- g) Naturschutzgebiet „Buchheide“,
- h) Naturschutzgebiet „Himmelreichsee“.

Die Ausweisung weiterer Schutzgebiete ist vorgesehen.

1.3 Eine Übersichtskarte ist dieser Bekanntmachung zur Orientierung als Anlage beigelegt. Eine Karte im Maßstab 1 : 100 000 kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam, sowie bei den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel, untere Naturschutzbehörden, von jedermann kostenlos während der Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Zweck des Naturparkes

Zweck der Ausweisung des Naturparkes ist die Bewahrung des brandenburgischen Natur- und Kulturerbes. Es sollen beispielhaft umweltverträgliche Nutzungsformen, insbesondere auch eine Erholungsnutzung in Übereinstimmung mit Naturschutzanforderungen praktiziert werden. Zweck ist weiterhin die einheitliche Pflege und Entwicklung des Gebietes für die Erhaltung und Förderung vielfältiger Lebensräume sowie die Bewahrung und Entwicklung einer eisenzeitlich geprägten Landschaft.

Die Bekanntmachung des Naturparkes dient daher insbesondere

- a) der Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit einer reich strukturierten, weitgehend harmonischen Kulturlandschaft mit einer Vielzahl unterschiedlicher, stark miteinander verzahnter Landschaftselemente, vor allem Klarwasserseen, Fließgewässern, ausgedehnten Buchenwäldern, Laubmischwäldern und Bruchwäldern, Mooren, Moorseen und Moorwäldern, Heiden, Rodungsinseln, Alleen sowie weiteren kulturhistorisch und landschaftsästhetisch wertvollen und vielgestaltigen Landschaftsstrukturen,
- b) dem Schutz und der Entwicklung naturraumtypisch ausgebildeter, vielfältiger Lebensräume mit dem ihnen eigenen Reichtum an Tier- und Pflanzenarten,
- c) der Ergänzung und dem Aufbau eines Verbundsystems verschiedener miteinander vernetzter Biotope,
- d) der Entwicklung und Förderung einer naturverträglichen und mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmten Nutzung durch Erholungswesen und Fremdenverkehr,
- e) dem Erhalt traditioneller und der Förderung umweltverträglicher, nachhaltiger Nutzungsformen in den Bereichen Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft sowie der historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen,
- f) der Förderung der Umweltbildung und Umwelterziehung,
- g) der Förderung der kulturellen Angebote und regionalen Traditionen durch die Verknüpfung von Kultur, Natur und Landschaft zur Ausprägung des besonderen Charakters der Region und
- h) der Einwerbung und dem gezielten Einsatz von Mitteln zur Pflege und Entwicklung des Gebietes aus Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

3. Trägerschaft, Verwaltung

Träger des Naturparkes ist das Land Brandenburg. Der Naturpark wird von der Landesanstalt für Großschutzgebiete gemäß § 58 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes verwaltet. Die Landesanstalt für Großschutzgebiete ist Träger öffentlicher Belange. Die Naturparkverwaltung hat ihren Sitz in 16831 Rheinsberg, Schillerstr. 6 A im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

4. Wirksamwerden

Die Erklärung zum Naturpark wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes wirksam.

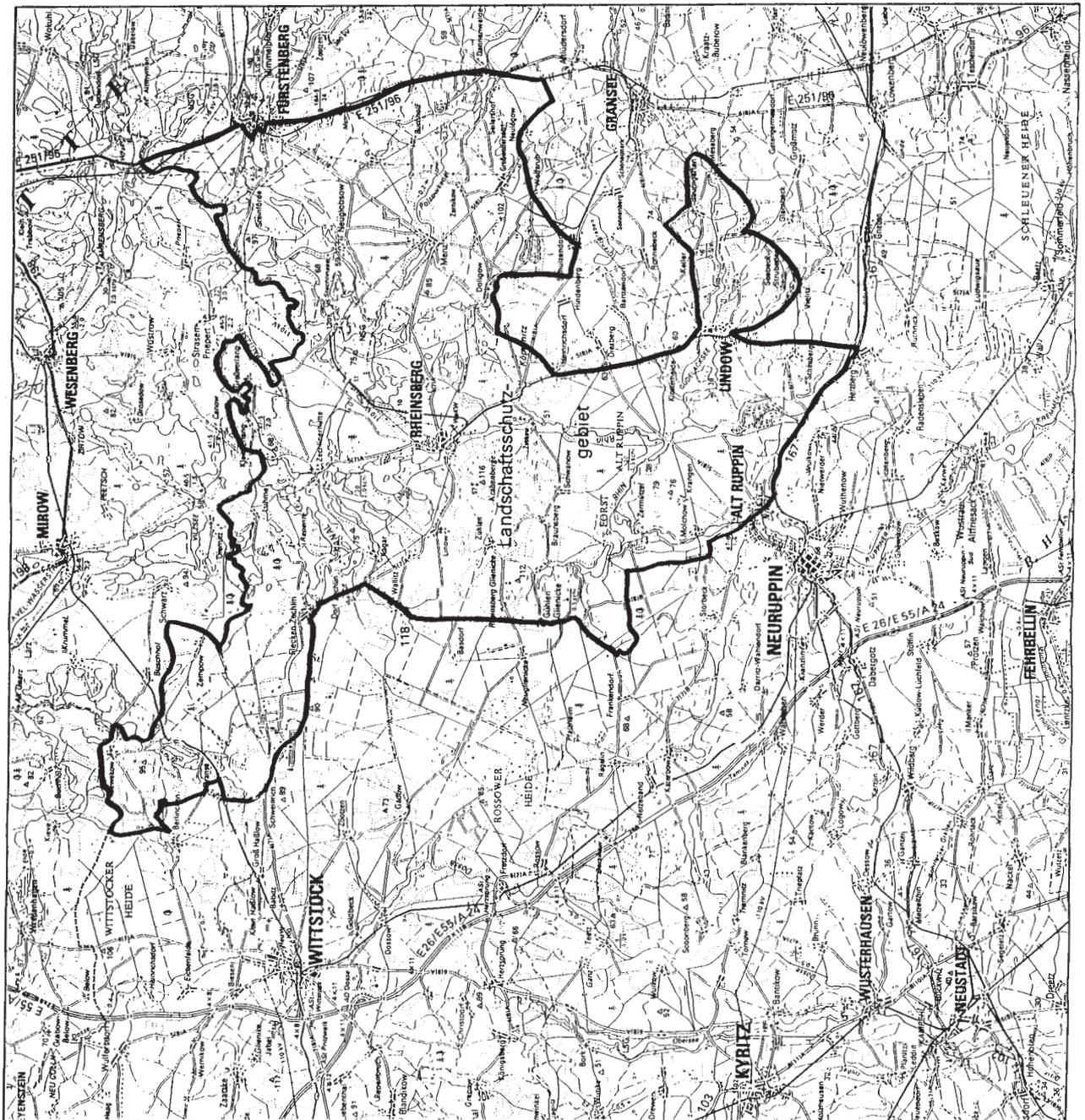
Anlage

Übersichtskarte zur Lage des Naturparks

Stechlin-Ruppiner Land

 Grenze des Naturparks

Nutzung mit Genehmigung des LVermA Brandenburg, GB-G 199



**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Landwirtschaft, Umweltschutz und
Raumordnung zur Zuordnung der Abfälle
mit schädlichen Verunreinigungen gemäß
Bestimmungsverordnung besonders
überwachungsbedürftige Abfälle**

Vom 30. Mai 2001

Inhaltsverzeichnis

1. Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen,
Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft. 452
2. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen. 453
3. Geltungsbereich 453
4. Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart mit
schädlichen Verunreinigungen 456
5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten 457

1. Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft

a) Gesetze

KrW-/AbfG Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632)

b) Verordnungen

AltölIV Altölverordnung vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335)

BestbÜAbfV Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle – BestbÜAbfV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1366), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3956, 3959)

BestüVAbfV Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung – BestüVAbfV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1377)

ChemVerbotsV Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV in der Neufassung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932)

EAKV Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung – EAKV) vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1428)

FCKW-Halon-Verbots-Verordnung

Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung) vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416)

GefStoffV

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233, ber. 2000 I S. 739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)

NachwV

Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382), Berichtigung am 20. November 1997 (BGBl. I S. 2860)

c) EG-Richtlinien und -Entscheidungen

67/548/EWG Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), zuletzt angepasst durch Richtlinie 98/98/EG der Kommission vom 15. Dezember 1998 (ABl. EG Nr. L 355 S. 1)

75/442/EWG Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. EG Nr. L 194 S. 47), zuletzt geändert durch Entscheidung vom 24. Mai 1996 (ABl. EG Nr. L 135 S. 32)

91/689/EWG Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 377 S. 20), geändert durch Richtlinie 94/31/EWG vom 27. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 168 S. 28)

94/3/EG Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1993 über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle (ABl. EG 1994 Nr. L 5 S. 15)

94/904/EG Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 1994 über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 356 S. 14)

2000/532/EG Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle

im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. EG 2000 Nr. L 226 S. 3), geändert durch Entscheidung 2001/118/EG vom 16. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 47 S. 1) und Entscheidung 2001/119/EG vom 22. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 47 S. 32)

2. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

An die Überwachung der Entsorgung von Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder die Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, werden nach § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG besondere Anforderungen gestellt. Die Tatbestandsmerkmale des § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG schließen insbesondere die gefährlichen Abfälle gemäß Richtlinie des Rates 91/689/EWG mit den dort in Anhang III genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften (H1 - H14) ein.

Abfälle, die diese gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweisen, sind mit der BestbÜAbfV bestimmt worden. Anlage 1 dieser Verordnung listet alle gefährlichen Abfälle auf, die im Verzeichnis gefährlicher Abfälle als Anhang zur Entscheidung des Rates (94/904/EG, ersetzt durch 2000/532/EG) bekannt gegeben wurden. Anlage 2 der BestbÜAbfV enthält unter anderem Abfallarten mit der Bezeichnung „mit schädlichen Verunreinigungen“ und mit der Abfallschlüsselerweiterung „99D1“. Damit wird auf Abfallarten der herkunft- oder abfallartenspezifischen zweistelligen Kapitelüberschriften 15 und 17 des Europäischen Abfallkataloges (EAK) eingegangen, die sowohl in gefährlicher Form (mit schädlichen Verunreinigungen), wie in ungefährlicher Form auftreten können.

Diese Verwaltungsvorschrift legt fest, nach welchen Kriterien konkrete Abfälle den Abfallarten „ohne“ bzw. „mit schädlichen Verunreinigungen“, also so genannten Spiegeleinträgen zuzuordnen sind. Sie wird für die jeweils zuständige Behörde immer dann maßgeblich, wenn es im Rahmen des Vollzuges der vorgenannten Anforderungen darauf ankommt, ob diese Abfälle im Einzelfall besonders überwachungsbedürftig sind oder nicht. Die Vorgehensweise zur Zuordnung der Abfälle ist im Ablaufschema (Abb. 1) erläutert.

Gemäß § 1 EAKV und § 2 BestbÜAbfV erfolgt die Zuordnung von Abfällen zu den einzelnen Abfallarten nach der branchen- oder prozessartspezifischen Herkunft (Kapitel 01 - 12) bzw. nach herkunft- oder abfallartenspezifischen Kriterien (Kapitel 13 - 20). Das Zuordnungssystem, die Abfälle entsprechend ihrer Herkunft zu gruppieren, greift diese Verwaltungsvorschrift auf und konkretisiert es für den Bereich der Abfälle mit Spiegeleinträgen. Zur Zuordnung zu den einzelnen Abfallarten mit schädlichen Verunreinigungen werden Herkunft- und Abfallspezifika benannt, bei denen nach allgemeinem fachlichen Erkenntnisstand die eingangs genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften vorliegen.

Der konkrete Nachweis für das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von schädlichen Verunreinigungen im Einzelfall erfordert grundsätzlich umfangreiche und komplizierte analytische Untersuchungen. Dieser Nachweis ist aber in der Regel aufgrund des fachlichen Erkenntnisstandes entbehrlich. In der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle liegen ausreichende fachliche Informationen vor, die es ermöglichen, in Kenntnis der Herkunft und des ehemaligen Verwendungszwecks eines Abfalls, das Vorliegen von schädlichen Verunreinigungen zu bestimmen. In den Fällen, in denen eine Schadstoffbelastung oberhalb der Schwelle gefahrenrelevanter Eigenschaften aufgrund objektiver Herkunfts- oder Abfallspezifika regelmäßig gegeben ist, erfolgt die Einordnung als Abfall mit schädlichen Verunreinigungen ohne die Durchführung und Auswertung von Analysen (Regelvermutung). Das Erfordernis von Deklarationsanalysen für die Erstellung des Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV bleibt unberührt.

Sofern ein Abfallbesitzer entgegen der Regelvermutung der Auffassung ist, dass sein Abfall nicht besonders überwachungsbedürftig ist, muss er diese Zuordnung mit Hilfe von Analysen prüfen und im Falle behördlicher Überwachungsmaßnahmen mit Hilfe dieser Analyseergebnisse belegen. Diese Verwaltungsvorschrift nennt für ausgewählte Abfallarten Schwellenwerte zur Entscheidung, ob es sich bei anfallenden Abfällen um Abfälle mit schädlichen Verunreinigungen und damit um besonders überwachungsbedürftige Abfälle handelt. Wenn im Einzelfall die Analyseergebnisse eine Unterschreitung der Schwellenwerte ergeben, liegt Abfall ohne schädliche Verunreinigungen vor. Der Abfall ist als nicht besonders überwachungsbedürftig einzustufen. Die aufgrund seiner Herkunft bzw. Spezifik typische Schadstoffbelastung des Abfalls wird unterschritten. Die jeweils zuständige Behörde soll sich dieser Einordnung des Abfalls bei nachweislicher Unterschreitung der angegebenen Schwellenwerte anschließen, wenn andere konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen gefahrenrelevanter Eigenschaften nicht bestehen.

Die in Tabelle 2 Spalte 3 aufgeführten Schwellenwerte sind nicht als abschließende Kriterien zur Feststellung gefährlicher Eigenschaften anzusehen. Der zuständigen Behörde bleibt es unbenommen, bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente die Bestimmung weiterer Parameter anzuordnen.

3. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die in Tabelle 1 aufgeführten Abfallarten. Die Abfallarten mit schädlichen Verunreinigungen sind den jeweils entsprechenden Abfallarten der EAKV ohne diese Eigenschaft gegenübergestellt.

Die in der rechten Seite der Tabelle 1 (Spalten 3 und 4) aufgeführten Abfallarten erfüllen nach Art, Beschaffenheit oder Menge objektiv die Voraussetzungen für eine besondere Überwachungsbedürftigkeit im Sinne des KrW-/AbfG. Ihnen zuzuordnende Abfälle weisen aufgrund ihrer Herkunft, spezifischer Produktionsbedingungen oder ehemaliger Nutzungen in der Regel mindestens eines der in § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG angesprochenen Merkmale sowie mindestens eine der in Anlage III der Richtlinie 91/689/EWG genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften auf. Dabei stellt die Bezeichnung „mit schädlichen Verunreinigungen“ im Wesentlichen auf Anhaftungen oder Eindringungen von anderen schädlichen Stoffen ab.

Abfälle ohne schädliche Verunreinigungen nach EAKV		Abfälle mit schädlichen Verunreinigungen nach BestbÜAbfV	
Abfall-Schlüssel Spalte 1	Abfall-Bezeichnung Spalte 2	Abfall-Schlüssel Spalte 3	Abfall-Bezeichnung Spalte 4
15 01 01 15 01 02 15 01 03 15 01 04 15 01 05 15 01 06	Papier und Pappe Kunststoff Holz Metall Verbundverpackungen Gemischte Materialien	15 01 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen
15 02 01	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 04 17 01 05	Beton Ziegel Fliesen und Keramik Baustoffe auf Gipsbasis Baustoffe auf Asbestbasis	17 01 99D1	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen
17 02 01 17 02 02 17 02 03	Holz Glas Kunststoff	17 02 99D1	Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verun- reinigungen
17 05 01 17 05 02	Erde und Steine Hafenaushub	17 05 99D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Boden- behandlungsanlagen mit schädlichen Verunreini- gungen
17 06 02	Anderes Isoliermaterial	17 06 99D1	Anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreini- gungen

Tabelle 1 Gegenüberstellung der Abfallarten mit und ohne schädliche Verunreinigungen

Bei einem Abfall, der nach den Zuordnungsvorschriften des § 1 Abs. 5 oder 6 EAKV bzw. § 2 Abs. 4 oder 5 BestbÜAbfV den herkunft- und abfallartenspezifischen Kapitelüberschriften 15 bzw. 17 und dort gemäß § 1 Abs. 2 EAKV bzw. § 2 Abs. 1 BestbÜAbfV den in Tabelle 1 genannten Abfallarten zuzuordnen ist, ist daher das Vorliegen schädlicher Verunreinigungen zu prüfen.

In welchen Fällen bei Abfällen von Anhaftungen oder Eindringungen oberhalb der Schwelle gefahrenrelevanter Eigenschaften auszugehen ist, legt diese Verwaltungsvorschrift nach dem allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand anhand der herkunft- oder abfallspezifischen Kriterien dar (Regelvermutung), ohne dass hierfür eine gesonderte Analyse erforderlich ist.

Abfälle, die den in der linken Seite der Tabelle 1 (Spalten 1 und 2) aufgeführten Abfallarten zuzuordnen sind, können ebenfalls Verunreinigungen mit anderen Stoffen aufweisen. Diese Verunreinigungen sind dann aber so geringfügig, dass sie unterhalb der Schwelle gefahrenrelevanter Eigenschaften bleiben, also Abfälle nicht als „in besonderem Maße“ umwelt- und gesundheitsgefährdend zu bewerten sind (§ 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG). Dies ist durch die Einhaltung der Schwellenwerte indiziert, die regelmäßig für Abfälle ohne die nachfolgend bestimmten Herkunfts- oder Abfallspezifika anzunehmen ist.

Zuordnung des Abfalls zu einer der allgemeinen vierstelligen Gruppenüberschriften 1501, 1502, 1701, 1702, 1705 oder 1706 des EAK

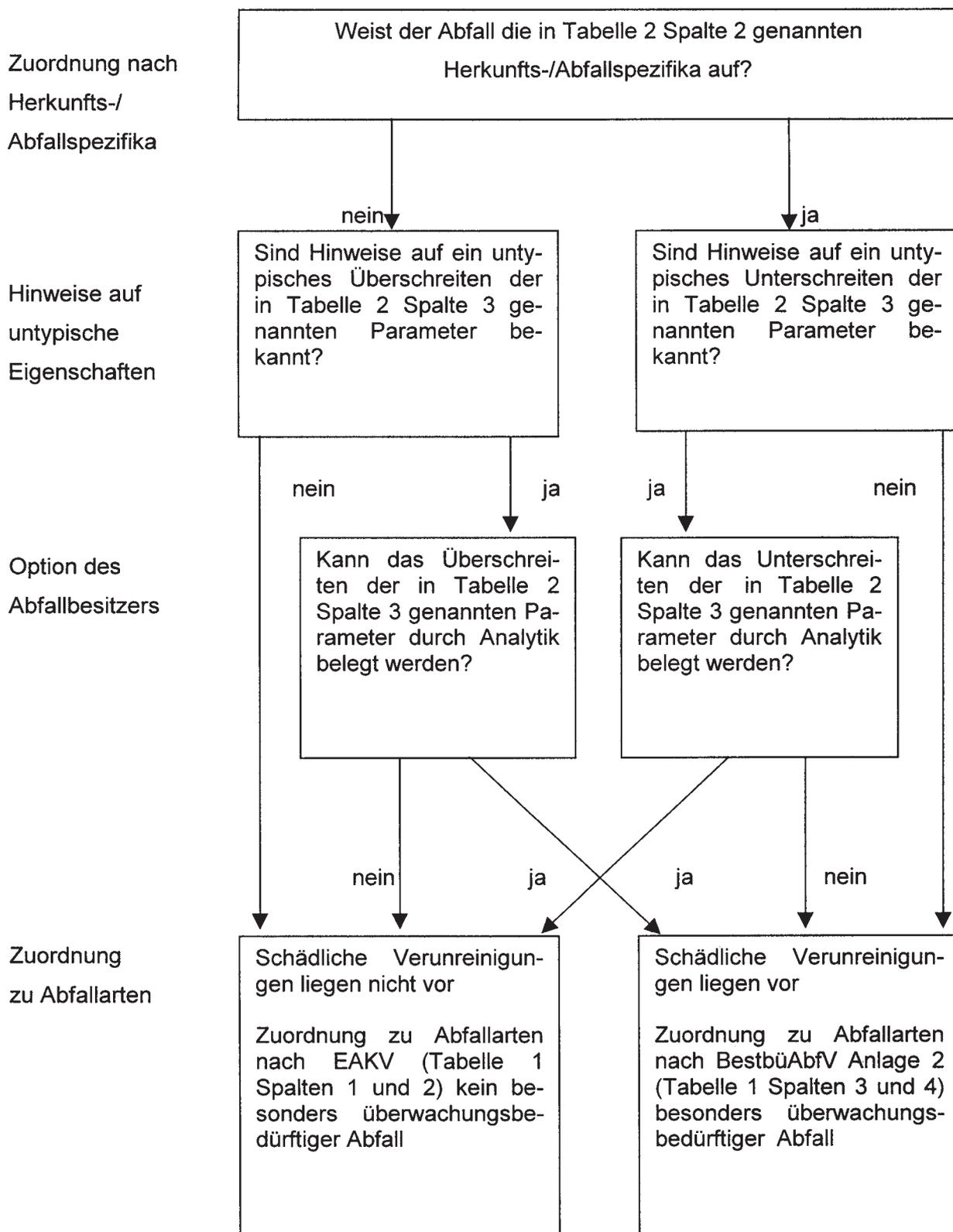


Abbildung 1 Ablaufschema

4. Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart mit schädlichen Verunreinigungen

Bei der Zuordnung eines Abfalls zu den Abfallarten „mit schädlichen Verunreinigungen“ ist wie folgt zu verfahren (vgl. Ablaufschema Abb. 1):

- a) Kann der Abfall entsprechend § 1 Abs. 2 EAKV einer der allgemeinen vierstelligen Gruppenüberschriften 1501, 1502, 1701, 1702, 1705 oder 1706 zugeordnet werden?
- b) Weist der zuzuordnende Abfall eine der in Tabelle 2 Spalte 2 genannten Herkunfts- oder Abfallspezifika auf, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass mindestens eines der in § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG angesprochenen Merkmale bzw. mindestens eine der in Anlage III der Richtlinie 91/689/EWG genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften erfüllt sind. Die in diesen Fällen typischerweise und nach allgemeiner Lebenserfahrung vorliegenden Belastungen erfordern die Einstufung als besonders überwachungsbedürftiger Abfall. Für diese Zuordnung ist die Anfertigung und Auswertung von Analysen nicht erforderlich. Davon nicht berührt ist die Pflicht zur Anfertigung von Deklarationsanalysen im Rahmen der Erstellung der Verantwortlichen Erklärung zur Beantragung des Entsorgungsnachweises.
- c) Unterliegt der zuzuordnende Abfall nicht den in Tabelle 2 Spalte 2 genannten Herkunfts- oder Abfallspezifika, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Verunreinigungen unterhalb der Schädlichkeitsgrenze liegen und es sich demzufolge nicht um einen besonders überwachungsbedürftigen Abfall handelt.
- d) Ist der Abfall aufgrund von Herkunfts- oder Abfallspezifika gemäß Tabelle 2 Spalte 2 den Abfallarten mit schädlichen Verunreinigungen zuzuordnen (Buchstabe b), kann der Abfallerzeuger/-besitzer im Einzelfall eine abweichende Einordnung vornehmen, wenn sein Abfall nachweislich die Schwellenwerte der Tabelle 2 Spalte 3 sowie Schwellenwerte gegebenenfalls weiterer durch die zuständige Behörde festgelegter Parameter unterschreitet und daher einer Abfallart „ohne schädliche Verunreinigungen“ zuzuordnen ist und die nachfolgend beschriebenen Prüfergebnisse aufbewahrt werden.

Die Einhaltung der Schwellenwerte ist hierzu vom Abfallerzeuger/-besitzer anhand analytischer Untersuchungen, die den einschlägigen Normen entsprechen, nachzuweisen. Den Mindestprüfumfang für den Nachweis bei einzelnen Herkunftsbereichen gibt die Tabelle 2 Spalte 3 vor. Bei Unterschreitung der für die einzelnen Herkunfts- und Abfallspezifika durch Tabelle 2 Spalte 3 benannten typischen Schwellenwerte ist davon auszugehen, dass der Abfall ausnahmsweise keine im besonderen Maße umweltgefährdenden Eigenschaften - also keine schädlichen Verunreinigungen - aufweist. Für eine eventuelle Überprüfung durch die zuständige Behörde sind die Prüfergebnisse über drei Jahre aufzubewahren. Zur Optimierung des Analysenaufwandes ist es sinnvoll, die Analysen zur Feststellung einer besonderen Überwachungsbedürftigkeit und die Deklarationsanalysen aufeinander abzustimmen.

Die ausnahmsweise Einordnung als nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfall aufgrund nachweislicher Unterschreitung der Schwellenwerte wird vom Abfallbesitzer eigenverantwortlich vorgenommen. Die jeweils zuständige Behörde soll aber - sofern sich im Rahmen der Überwachung Anhaltspunkte für eine falsche Einordnung durch den Abfallbesitzer ergeben - die Richtigkeit der Zuordnung anhand der vom Abfallbesitzer aufbewahrten Prüfergebnisse prüfen und erforderliche Maßnahmen veranlassen.

Sofern nach § 42 Abs. 1 bzw. § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 KrW-/AbfG die Führung eines Nachweisbuches angeordnet wird, soll dem Abfallerzeuger/-besitzer gleichzeitig aufgegeben werden, die zum Nachweis einer von der Regelvermutung für einen Abfall mit schädlichen Verunreinigungen abweichenden Einordnung erforderlichen Prüfergebnisse zum Nachweisbuch zu nehmen.

Zuständige Behörden sind nach Nummer 1.23.2 der Anlage zu § 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) vom 25. November 1997 (GVBl. II S. 887) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 2000 (GVBl. II S. 387) die Ämter für Immissionsschutz bzw. - in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben - das Landesbergamt Brandenburg als die zur Überwachung der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle im Land Brandenburg zuständigen Behörden. Ausgenommen davon ist lediglich die Überwachung der Erzeuger von Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, die den Unteren Abfallwirtschaftsbehörden bzw. dem Landesbergamt obliegt.

Stellt eine Untere Abfallwirtschaftsbehörde außerhalb der Überwachung der Kleinmengenerzeuger den Verdacht einer Falschdeklaration fest, übergibt sie den Vorgang an die zuständige Behörde (Amt für Immissionsschutz/Bergamt) zur weiteren Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen.

Unabhängig davon ist die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH gemäß § 3 Abs. 1 der Sonderabfallentsorgungsverordnung vom 3. Mai 1995 (GVBl. II S. 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2000 (GVBl. II S. 322), in Verbindung mit Nummern 1.23.2 und 20.9 der Anlage zu § 1 AbfBodZV befugt, festzustellen, ob Abfälle der Andienungspflicht unterliegen, und die Andienung zu verlangen. In diesem Zusammenhang kann auch sie die erforderliche Nachprüfung der ordnungsgemäßen Einstufung von Abfällen vornehmen und die Vorlage von Prüfergebnissen durch den Abfallerzeuger oder -besitzer fordern.

- e) Abfälle, die nicht den in Tabelle 2 Spalte 2 aufgeführten Herkunfts- oder Abfallspezifika (Buchstabe c) unterliegen oder gemäß Buchstabe d untypisch gering belastet sind, sind ausnahmsweise den Abfällen mit schädlichen Verunreinigungen zuzuordnen, wenn sich konkrete Anhaltspunkte für eine gefahrenrelevante Eigenschaft aus Tabelle 3 ergeben. Dies ist insbesondere gegeben, wenn aus anderen Gründen, z. B. aufgrund einer Betriebsstörung oder eines Unfalles, eine erhebliche Verunreinigung des Abfalls ersichtlich ist.

Konkrete Anhaltspunkte für die Schadstoffüberschreitung

können sich auch aus behördlichen Untersuchungen oder Deklarationsanalysen, aus visuellen oder olfaktorischen Einschätzungen sowie durch Analyse mit gebräuchlichen Schnelltests ergeben.

Sind im Falle einer nach Buchstabe d begründeten Zuordnung zu einer Abfallart ohne schädliche Verunreinigungen konkrete Anhaltspunkte für eine gefahrenrelevante Eigenschaft ersichtlich, bleibt es bei der Einordnung als besonders überwachungsbedürftiger Abfall. Hinsichtlich der Zuständigkeit gelten die Ausführungen des Kapitels 4 Buchstabe d.

- f) Wie ausgeführt liegt die ordnungsgemäße Deklaration des Abfalls im Hinblick auf die Einstufung als besonders überwachungsbedürftig in der Verantwortung des Abfallerzeugers und -besitzers und unterliegt lediglich der allgemeinen Überwachung der zuständigen Behörden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger und -besitzer für die

Folgen einer möglichen Falschdeklaration haftet. Die vorsätzliche oder fahrlässige Einstufung eines besonders überwachungsbedürftigen Abfalls als nicht besonders überwachungsbedürftig beinhaltet Ordnungswidrigkeiten nach § 33 der Nachweisverordnung, wenn in diesem Zusammenhang erforderliche Nachweise nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt werden. Es besteht außerdem das Risiko der Strafbarkeit nach § 326 des Strafgesetzbuches, wenn Abfälle, die Gefahren hervorrufen können, aufgrund der Falschdeklaration außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt werden.

5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt von diesem Zeitpunkt an für den Zeitraum von zwei Jahren, wenn sie nicht verlängert wird.

- 1 - Abfallschlüssel/ Abfallbezeichnung	- 2 - Herkunftsbereiche und Abfallspezifika, bei denen für Abfälle mit Anhaftungen oder Eindringungen der Tatbestand der schädlichen Verunreinigung als erfüllt gilt	- 3 - Nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfall, wenn der Abfallbesitzer die Einhaltung der genannten Parameter nachweist	Eluat ⁽²⁾ mg/l ⁽³⁾
		Mindestprüfrahmen ¹⁾	Schadstoff-Parameter
		Der Mindestprüfrahmen richtet sich nach den hauptsächlichsten Schadstoffen, die sich aus der Kontaminationsursache ergeben	Feststoff ⁽²⁾ mg/kg TM ⁽³⁾
17 05 99D1 Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Boden- Behandlungsanla- gen mit schädli- chen Verunreinigungen	<p>Abfälle der genannten Baustoffe aus Rückbau, Abriss oder Entsiegelung von baulichen Anlagen, in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2⁽⁴⁾ und höher umgegangen wurde, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Industrieanlagen - Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt und produziert werden oder anfallen - Stahlwerke, Metallverarbeitungs-, Galvanikanlagen, Werkzeugmaschinenbau - Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Lacken und Farben - Kokereien, Gaswerke, Briquetfabriken - Anlagen der Textilreinigung - Anlagen von Gerbereien und der Lederverarbeitung • Anlagen des Kraftfahrzeuggewerbes - Werkstätten zur Reparatur und Vulkanisierung - Batterieauffüllstationen - Tankstellen, Waschgruben - Tanklager • Anlagen auf militärischen Liegenschaften - Technikbereiche (Werkstätten, Tanklager, Tankstellen) • Anlagen der Eisenbahn - Bahnbetriebswerke - Gleisanlagen, Verladerrampen - Öllager, Waschstraßen • Landwirtschaftliche Betriebe - Lager für Düngemittel, Pestizide, Silageplätze - Güllebehältnisse, Tierställe - Reparaturwerkstätten • Abfälle aus Bodenwaschanlagen, Schadstoffkonzentrat aus chem.-physik. Bodenbehandlung • Havarien durch wassergefährdende Stoffe • Altlastensanierung 	<p>pH-Wert⁽⁵⁾ Leitfähigkeit</p> <p>Schwermetalle (SM) - Arsen (As) - Blei (Pb) - Cadmium (Cd) - Chrom (ges.) (Cr) - Kupfer (Cu) - Nickel (Ni) - Quecksilber (Hg) - Thallium (Tl) - Zink (Zn) - Cyanide (ges.) Chlorid (Cl)⁽²⁾ Sulfat (SO₄²⁻) PAK nach EPA MKW EOX Σ LHKW Σ BTEX</p>	<p>5,5-12,0 1.500 µS/cm</p> <p>150 1.000 10 600 600 600 10 10 1.500 100 - - 20 1.000 - 15 - 5 5</p>

- 1 -	- 2 -	- 3 -
Abfällbezeichnung	Herkunftsbereiche und Abfallspezifika, bei denen für Abfälle mit Anhaftungen oder Eindringungen der Tabbestand der schädlichen Verunreinigung als erfüllt gilt	Nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfall, wenn der Abfallbesitzer die Einhaltung der genannten Parameter nachweist
17 02 99D1	Holz Mit Holzschutzmitteln behandelte Holzabfälle, die Wirkstoffe mit Quecksilber-, Blei-, Cadmium-, Arsen-, Chrom-Kupfer-Verbindungen, Pentachlorphenol oder Pentachlorphenolverbindungen oder Teeröle enthalten, oder die mit anderen wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 ⁴⁾ und höher verunreinigt sind, d. h. alle verunreinigten Holzabfälle, die bei der Entsorgung nach Art, Beschaffenheit und Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend sein können, wie: • Kabeltrommeln aus Vollholz (Altbestand, d. h. vor 1989) • Kühltürme aus Holz oder Holzeinbauten • Holz aus dem Baubereich – Konstruktionshölzer für tragende Teile – Fensterstöcke, Fenster und Außentüren – Bauholz aus dem Außenbereich – Mischsortimente Bau- und Abbruch u. a. mit Anhaft. v. Dachpappe – Holz aus dem Garten- und Landschaftsbau (imprägnierte Pfähle, Lärm-/Sichtschutzwände) • Munitionskisten • Eisenbahn – Bahnschwellen – Einbauten in Lokschruppen • Energieversorgung/Fernmeldewesen – Leitungsmaste • Industrieholzfußböden	Mindestprüfrahmen ¹⁾ Der Mindestprüfrahmen richtet sich nach den hauptsächlichsten Schadstoffen, die sich aus der Kontaminationsursache ergeben Schwermetalle (SM) - Arsen - Blei - Cadmium - Chrom - Kupfer - Quecksilber Chlor (Cl) Fluor (F) Pentachlorphenol (PCP) Teeröle (BP ⁷⁾)
Abfällbezeichnung	Abfälle aus den unten genannten Bereichen, die mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 ⁴⁾ und höher verunreinigt wurden. Glas • Chemische Industrie/Labors – Industriegläser – Rohrleitungen, Apparate, Behälter, Fittings und Tanks – Abgas- und Abwasserreinigungsanlagen • Beschichtete Gläser – Bildröhren – Displays	Schadstoff-Parameter Feststoff ²⁾ mg/kg TM ³⁾ Eluat ²⁾ mg/l ³⁾
	<ul style="list-style-type: none"> SM, AOX, MKW, Pl⁸⁾ SM, AOX, MKW, Pl⁸⁾ SM, AOX, Dioxine/Furane Pb, Cd, Zn, Ba Pb, Cd, Zn, Ba 	<p>pH-Wert²⁾ Leitfähigkeit Arsen Blei Cadmium Chrom_{gesamt}</p>
	<p>Fortsetzung</p>	<p>nächste Seite</p>
		<p>5 - 12,5 3.000 (µS/cm) 0,06 0,2 - 0,15</p>

- 1 - Abfallschlüssel/ Abfallbezeichnung	- 2 - Herkunftsbereiche und Abfallspezifika, bei denen für Abfälle mit Anhaftungen oder Eindringungen der Tatbestand der schädlichen Verunreinigung als erfüllt gilt	- 3 - Nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfall, wenn der Abfallbesitzer die Einhaltung der genannten Parameter nachweist	Schadstoff-Parameter	Feststoff ⁽²⁾ mg/kg TM ⁽³⁾	Eluat ⁽²⁾ mg/l ⁽³⁾
Kunststoff	<ul style="list-style-type: none"> Isoliationsgranulat aus der Kabelaufbereitung (PCB, Kabel vor 1990) Konstruktionswerkstoffe auf PVC-Basis (z. B. Kunststoffensterrahmen) Chem. Industrie, z. B. Apparate, Behälter, Fittings und Tanks, Rohrleitung. 	Mindestprüfrahmen ¹⁾	PCB	Kupfer Nickel Quecksilber Thallium Zink Chlorid	Seite 600 600 10 10 1.500 -
15 02 99D1	<ul style="list-style-type: none"> Aktivkohle, Aktivierden, Kieselsäure- und Quarzabfälle 	SM, BTEX, LHKW, MKW, EOX	Sulfat	-	600
Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen	<ul style="list-style-type: none"> Verbrauchte Ölfiler Zellstofffilter/-tücher Verbrauchte Ölbinder Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel Polienwolle und -filz Industriekehricht Sägemehl und -späne Lösemittelhaltige Betriebsmittel Schutzkleidung aus Rückbau und Sanierung schadstoffbelasteter Gebäude Einwegschutzzüge aus Havarien 	SM, BTEX, LHKW, MKW, EOX	Chlor	800	-
15 01 99D1	<ul style="list-style-type: none"> Kunststoff-, Gewerbe- und Metallverpackungen als Behältnisse von Gefahrstoffen und/oder Stoffen der Chemikalienverbotsverordnung, die nicht tropf- und rückstandsfrei entleert und gereinigt wurden Mineralfaserabfälle, Kunststoffschäume, Hartschaum und Fugenvergussmassen aus dem Baubereich mit schädlichen Verunreinigungen durch Kontakt oder als konstruktionsbedingte Bestandteile 	SM, MKW, BTEX, LHKW, EOX	Fluor	100	-
Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	<ul style="list-style-type: none"> Mineralfaserabfälle, Kunststoffschäume, Hartschaum und Fugenvergussmassen aus dem Baubereich mit schädlichen Verunreinigungen durch Kontakt oder als konstruktionsbedingte Bestandteile 	SM, MKW, BTEX, LHKW, EOX	Σ PAK	75	-
17 06 99D1	<ul style="list-style-type: none"> anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen 	SM, BTEX, LHKW, MKW, EOX	MKW	1.000	-
17 06 99D1	<ul style="list-style-type: none"> anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen 	SM, LHKW, BTEX, MKW	EOX	15	-
17 06 99D1	<ul style="list-style-type: none"> anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen 	SM, MKW	Phenolindex	-	0,1
17 06 99D1	<ul style="list-style-type: none"> anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen 	SM, MKW, BTEX, LHKW, EOX	Σ BTEX	5	-
17 06 99D1	<ul style="list-style-type: none"> anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen 	SM, MKW, BTEX, LHKW, EOX	Σ LHKW	5	-
17 06 99D1	<ul style="list-style-type: none"> anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen 	SM, MKW, BTEX, LHKW, EOX	Σ PCB	50	-
17 06 99D1	<ul style="list-style-type: none"> anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen 	SM, MKW, BTEX, LHKW, EOX	Pentachlorphenol	3	-
17 06 99D1	<ul style="list-style-type: none"> anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen 	SM, MKW, BTEX, LHKW, EOX	Dioxine/Furane	10.000	-
17 06 99D1	<ul style="list-style-type: none"> anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen 	SM, MKW, BTEX, LHKW, EOX	Inhaltsstoffe im Sinne § 3 Abs. 6 der Verpackungsverordnung und der Gefahrstoffverordnung	-	-
17 06 99D1	<ul style="list-style-type: none"> anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen 	SM, MKW, BTEX, LHKW, EOX	Inhalts- und Kontaktstoffe der Gefahrstoff- und/oder Chemikalienverbotsverordnung für künstliche Mineralfasern (KMF) wenn Kanzerogenitätsindex (KI) > 30	-	-

Tabelle 3

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle

H-Kriterien ⁹⁾	Beschreibung
H1 „explosiv“	Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol
H2 „brandfördernd“	Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen
H3-A „leicht entzündbar“	<ul style="list-style-type: none"> - Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von weniger als 21 °C (einschließlich hochentzündbarer Flüssigkeiten) oder - Stoffe und Zubereitungen, die sich an der Luft bei normaler Temperatur und ohne Energiezufuhr erwärmen und schließlich entzünden oder - feste Stoffe und Zubereitungen, die sich unter Einwirkung einer Zündquelle leicht entzünden und nach Entfernung der Zündquelle weiterbrennen oder - unter Normaldruck an der Luft entzündbare gasförmige Stoffe und Zubereitungen oder - Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft gefährliche Mengen leicht brennbarer Gase abscheiden
H3-B „entzündbar“	flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von mindestens 21 °C und höchstens 55 °C
H4 „reizend“	nicht ätzende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können
H5 „gesundheitsschädlich“	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite hervorrufen können
H6 „giftig“	Stoffe und Zubereitungen (einschließlich der hochgiftigen Stoffe und Zubereitungen), die bei Einatmung, Einnahme und Hautdurchdringung schwere, akute oder chronische Gefahren oder sogar den Tod verursachen können
H7 „krebserzeugend“	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs erzeugen oder dessen Häufigkeit erhöhen können
H8 „ätzend“	Stoffe oder Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können
H9 „infektiös“	Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen
H10 „teratogen“	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung nichterbliche angeborene Missbildungen hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können
H11 „mutagen“	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Erbschäden hervorrufen oder ihre Häufigkeit erhöhen können
H12	Stoffe und Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden
H13	Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, z. B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der oben genannten Eigenschaften aufweist
H14 „ökotoxisch“	Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können

¹⁾ Mindestanforderung der Schadstoffprüfung bei diesem Herkunftsbezug

²⁾ ermittelt unter Anwendung der entsprechenden DIN- bzw. ISO-Prüfmethoden

³⁾ verwendete Maßeinheit, wenn nicht in der Tabelle anders angegeben

⁴⁾ Katalog wassergefährdender Stoffe, Umweltbundesamt LTWS-Nr. 12, Bd. 1 - 4, Mai 1996, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt G 3191 A S. 325

⁵⁾ Niedrigere pH-Werte stellen allein kein Zuordnungskriterium zu dieser Abfallart dar. Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen.

⁶⁾ Überschreitungen, die auf Asphaltanteile zurückzuführen sind, stellen kein Zuordnungskriterium zu dieser Abfallart dar.

⁷⁾ BP Benzo-a-pyren

⁸⁾ PI Phenolindex

⁹⁾ gemäß Richtlinie 91/689/EWG

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung des
Landes Brandenburg über die Gewährung
von Zuwendungen für Lehrgänge der
überbetrieblichen Ausbildung
(ÜA-Richtlinie)**

Vom 1. Juni 2001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung, die durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses bestätigt sind, gewähren. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von Auszubildenden an überbetrieblichen Lehrgängen im Rahmen der Gesamtdauer des Ausbildungsverhältnisses entsprechend dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses in den Berufen:

Landwirt/in	mit 5 Wochen
Tierwirt/in	mit 5 Wochen
Fischwirt/in	mit 6 Wochen
Gärtner/in (Garten- und Landschaftsbau)	mit 7 Wochen
Gärtner/in (Produktionsgartenbau, Friedhofsgärtnerei)	mit 3 Wochen
Pferdewirt/in	mit 3 Wochen
Milchwirtschaftliche/r Laborant/in	mit 12 Wochen
Molkereifachmann/-frau	mit 12 Wochen
Forstwirt/in (außerhalb der Ämter für Forstwirtschaft)	mit 9 Wochen

Die Zuordnung der Lehrgänge zu den einzelnen Ausbildungsjahren sowie die Einbeziehung weiterer Berufe erfolgt gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses. Aus organisatorischen Gründen sind Abweichungen unter Beibehaltung des Gesamtumfangs der Lehrgänge möglich.

3. Zuwendungsempfänger

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es werden nur die Lehrgänge gefördert, die inhaltlich vom Berufsbildungsausschuss bestätigt und in den bestätigten überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt werden.

4.2 Es werden nur Lehrgangsteilnehmer berücksichtigt, deren Ausbildungsverhältnisse bei der Zuständigen Stelle für berufliche Bildung im Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder) – LELF – registriert sind.

4.3 Es werden nur die Auszubildenden berücksichtigt, die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg oder im Land Berlin haben.

Haben auszubildende Jugendliche ihren Wohnsitz im Land Berlin, ist eine Erklärung beizubringen, aus der hervorgeht, dass sie nach Beendigung der Ausbildung eine Arbeitsaufnahme im Land Brandenburg anstreben.

4.4 Weibliche Jugendliche sollen entsprechend ihrem Anteil an den Auszubildenden gefördert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschüsse

5.4 Bemessungsgrundlage:

Von den insgesamt für die überbetriebliche Ausbildung entstehenden Kosten werden die für jede überbetriebliche Ausbildungsstätte auf der Basis fundierter Kalkulationen festgelegten Beträge für Lehrgangsgebühren und Unterkunft berücksichtigt, die durch das LELF überprüft und bestätigt wurden, höchstens jedoch bis zu 680 DM (ab dem Jahre 2002: 350 Euro) pro Lehrgangswoche und Teilnehmer. Dabei betragen die Unterkunftszuschüsse höchstens 75 DM (ab dem Jahre 2002: 40 Euro). Investitionen sind von der Förderung ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfassen die LASA Brandenburg GmbH und das LELF statistische Erhebungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfonds-Förderzeitraum 2000 – 2006.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag an das

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

464

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 27 vom 4. Juli 2001

Landesamt für Ernährung und
Landwirtschaft Frankfurt (Oder)
Dezernat 23
Zuständige Stelle für berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow, OT Ruhlsdorf

Tel.: (0 33 28) 43 62 00
Fax: (0 33 28) 43 62 04
E-Mail: Ramona.Rügen@LELF.Brandenburg.de

Das LELF leitet den Antrag mit einer fachlichen Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die

Landesagentur für Struktur und Arbeit -
LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Gartenstraße 2
14482 Potsdam
bzw.
Postfach 90 02 37
14438 Potsdam

Tel.: (03 31) 76 12 00
Fax: (03 31) 76 12 01
E-Mail: office@lasa-brandenburg.de

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage des vom Zuwendungsempfänger durch Stempel und Unterschrift beglaubigten Nachweises über die Teilnehmer/innen und die Lehrgangsdauer. Der Nachweis muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Namen des/der Auszubildenden (Teilnehmerliste)
- b) Bezeichnung des Lehrgangs/Curriculum, Anzahl der tatsächlichen Lehrgangstage/-wochen, Anzahl der tatsächlichen Lehrgangsstunden
- c) Aufgliederung nach Lehrgangs- bzw. Unterkunftskosten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis gelten neben dem Sachbericht die unter Nummer 7.3 genannten Unterlagen. Die Einzelbelege (Rechnungen) sind beim Zuwendungsempfänger für Kontrollzwecke bereitzuhalten.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Auswertung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von weiblichen Jugendlichen und männlichen Jugendlichen aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO sowie die für den Strukturfonds-Förderzeitraum 2000 – 2006 bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft und am 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0